

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und deren Abwicklung. Abweichende Vereinbarungen gelten nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Auftragnehmer sind ausgeschlossen, auch wenn wir deren Auftragsbestätigungen und Waren mit Lieferscheinen widerspruchsfrei entgegennehmen auf welchen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Auftragnehmer wiedergegeben sind. Unsere Einkaufsbedingungen sind durch die Ausführung unserer Bestellung endgültig vereinbart.
2. Werden für bestimmte Bestellungen besondere, abweichende Einkaufsbedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig ergänzend.
3. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail erteilt oder bestätigt werden.

II. Preise

Die vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in Euro und gemäß Incoterms 2000 DDU an die vom uns genannte Versandadresse, einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten.

Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

III. Zahlungsbedingungen

1. Ist nichts anderes vereinbart, werden Rechnungen innerhalb 60 Tagen ohne Abzug, oder innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto, oder innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder zu möglicherweise günstigeren Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers bezahlt.
2. Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Wareneingang oder Abnahme der Leistung. Gehören Dokumentationen und ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang, beginnt die Frist nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen per Scheck oder Banküberweisung spätestens am Fälligkeitstag. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

IV. Rücktritt

Vor Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer und einer, ohne unser Verschulden eingetretenen Änderung der für den Vertrag maßgebenden Verhältnisse, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages zu einem späteren Termin als dem vereinbarten zu verlangen.

V. Lieferfristen

1. Die in der Bestellung oder Liefereinteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen müssen genau eingehalten werden. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen ist der Eingang der Ware oder Leistung bei der vereinbarten Versandadresse. Früher als 1 Woche vor Ablauf des vereinbarten Liefertermins darf der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung liefern.
2. Zur Entgegennahme von Teilleistungen sind wir nicht verpflichtet und können nach erfolgloser Nachfristsetzung die gesamte Leistung oder gesamte Liefermenge als nicht geschuldet zurückweisen.
3. Bei Lieferabrufen aus Rahmen- und Abruf-Bestellungen hat der Auftragnehmer die Ware oder Leistung entsprechend der Abrufvereinbarung bereitzuhalten und bei Abruf oder Abruf-Termin unverzüglich an die vereinbarte Versandadresse auszuliefern.

VI. Lieferverzug

1. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für die von uns bestellte Ware oder Leistung. Maßgeblich für den Liefertermin ist die entsprechende Angabe in unserer schriftlichen Bestellung oder sonstigen schriftlichen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Bestellung. Teilleistungen können wir stets als Nichterfüllung der Leistungs-, bzw. Lieferverpflichtung zurückweisen.
2. Drohender Lieferverzug ist uns unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch wird die Pflicht des Auftragnehmers zu termingemäßer Lieferung und Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt. Unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche sind wir berechtigt, trotz Annahme der Lieferung oder Leistung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtaufpreises für jede angefangene Woche des Lieferverzugs zu verlangen, höchstens jedoch 8%.
3. Bei Lieferverzug stehen uns außerdem alle weitergehenden Rechte und gesetzlichen Ansprüche zu. Besteht zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so sind wir berechtigt, den Rahmenvertrag über die restliche Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt Lieferung oder Leistung zu verlangen.

VII. Ausführung, Lieferung und Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und Verschlechterung der Ware oder Leistung bis zur vereinbarten Versandadresse (Erfüllungsort). – Erst mit Abnahme der Ware oder der Leistung durch uns, gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und andere Gefahren auf uns oder unsere Abnehmer über, spätestens jedoch zwei Monate nach Übergabe von Ware oder Leistung am Erfüllungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen zulässig. – Soweit nicht anders vereinbart, hat die Transportversicherung durch den Auftragnehmer zu erfolgen.
3. Die Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Rücknahmepflichten von Verpackungen richten sich nach der Verpackungsverordnung von 1998.

VIII. Rahmen- und Abruf-Bestellung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für Rahmenverträge und Abruf-Bestellungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Wir sind berechtigt, von Rahmenverträgen und Abruf-Bestellungen zurückzutreten, falls die für einzelne Abrufe gelieferte Ware oder Leistung nicht der vereinbarten Qualität und/oder Ausführung entspricht.

IX. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

1. Gibt der Auftragnehmer eine Erklärung über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware ab, so verpflichtet er sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen, die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen und die eventuell erforderlichen Bestätigungen beizubringen.
2. Entsteht ein Schaden dadurch, dass die Behörde den erklärten Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfbarkeit nicht anerkennt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer den Schaden zu ersetzen, wenn die Schuld in seinem Verhalten oder der Zusicherung einer fehlenden Eigenschaft oder Garantie liegt.

X. Qualität und Dokumentation

1. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die arbeitsmedizinischen Vorschriften, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
2. Falls wir eine Erstbemusterung verlangen, ist diese, soweit keine anderen höheren Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, gemäß der VDA-Schrift Band 2 bzw. nach PPAP (QS 9000) durchzuführen. Die Materialdaten sind uns bei Bemusterung zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig davon hat der Auftragnehmer die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es dem jeweils neuesten Stand der Technik entspricht, insbesondere DIN ISO 9000-2000, TS 16949, bzw. QS 9000 und VDA 6.1.

Vorlieferanten hat der Auftragnehmer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Darüber hinaus hat uns der Auftragnehmer auf Möglichkeiten der Qualitätsverbesserungen hinzuweisen.

3. Art und Umfang der Prüfungen, sowie Prüfmittel und Prüfmethode sind mit uns abzustimmen. – Für dokumentationspflichtige Teile werden der Prüfumfang und die Aufbewahrung der Prüfaufzeichnungen in jedem Einzelfall schriftlich festgelegt.
4. Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung bezüglich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung benötigen, wird uns der Auftragnehmer mit dem Angebot ein Sicherheitsdatenblatt, ein für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliches Datenblatt, sowie ein Unfallmerkblatt für den Transport übergeben. Bei Änderungen der Materialien oder Rechtslage erhalten wir die entsprechend aktualisierten Daten- und Merkblätter.

XI. Eigentumsvorbehalt

Die Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers und dessen Bedingungen gelten mit der Maßgabe, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten. Der Auftragnehmer und Verkäufer kann aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

XII. Mängelanzeige

1. Soweit wir zur Mängelanzeige verpflichtet sind, hat dies bei offenkundigen Mängeln innerhalb 14 Tage nach Eingang der Ware oder Leistung zu erfolgen.
2. Bei Waren oder Leistungen, bei denen der Mangel erst nach Verarbeitung durch uns, unsere Lieferanten oder den Einbau bei unseren Abnehmern festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Feststellung des Mangels bei uns oder nach Eingang der Mängelrüge unseres Lieferanten oder Abnehmers per Brief, Telefax, E-Mail oder Telefon erfolgt.
3. Eine vor der Feststellung der Mängel erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware oder Leistung frei von Mängeln ist und somit vorschriftsmäßig geliefert wurde.

XIII. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Im Falle mangelhafter Lieferung (Sachmangel) gelten, soweit nicht abweichend von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist, gesetzliche Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung.
2. Wir können vom Auftragnehmer Ersatz unserer Aufwendungen einschließlich etwaiger Prüfkosten verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
3. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Hemmung der Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate gehemmt, gerechnet vom letzten Nachbesserungsversuch.

XIV. Produzentenhaftung

1. Die an uns zu liefernden Teile und Materialien sind zum Einbau in Maschinen, Geräte, Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, usw. vorgesehen, die weltweit vertrieben werden.
2. Der Auftragnehmer hat alle nötigen und vereinbarten Kontrollen der von ihm hergestellten, bzw. gelieferten Waren oder Leistungen unabhängig von unserer eigenen Eingangskontrolle vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstands verantwortlich. Die unsererseits vorgenommene Eingangskontrolle entlastet den Auftragnehmer nicht.

3. Für unsere Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer wegen Produzentenhaftung finden gesetzliche Bestimmungen Anwendung. – Soweit für besondere Sachverhalte die gesetzlichen Bestimmungen keine Regelungen enthalten, bei denen wir trotzdem wegen Produzentenhaftung in Anspruch genommen werden können, hat uns der Auftragnehmer den entstehenden Schaden und die Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Auftragnehmer das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Teil geliefert hat. Die Haftung des Auftragnehmers besteht auch bei Nichtverschulden oder Nichtvertretenmüssen, sofern wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen des fehlerhaften Lieferanteils nach in- oder ausländischem Recht selbst in Anspruch genommen werden.
4. Im Einzelfall verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns den Abschluss oder das Bestehen einer diesbezüglich ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen.

XV. Einzugießende Teile

Zum Eingießen bestimmte Teile werden von uns in maßhaltigem und eingießfertigem Zustand fracht- und kostenfrei dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Kosten durch Verbrauch an Eingießteilen von mehr als 10% durch Ausschussproduktion hat der Auftragnehmer zu tragen und wird ihm in Rechnung gestellt.

XVI. Modelle, Werkzeuge und Fertigungsmittel

1. Für uns angefertigte oder von uns beigestellte Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Bestellungen verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Bis auf Widerruf sind sie ordnungsgemäß aufzubewahren, längstens jedoch 24 Monate nach dem letzten Einsatz, und uns danach kostenfrei zurückzugeben.
2. Werden Modelle, Werkzeuge und Fertigungsmittel, usw. für uns angefertigt, be- oder verarbeitet, erfolgt dies für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von uns beigestellten Modelle, Werkzeuge und alle sonstigen Materialien und Unterlagen auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

XVII. Urheberrecht und Geheimhaltung

1. An unseren, dem Auftragnehmer überlassenen Zeichnungen, CAD-Daten, Mustern und sonstigen Unterlagen – ausgenommen Werbedrucksachen – bestehen Eigentums- und Urheberrecht. Sie dürfen unbefugten Dritten deshalb nicht zugänglich gemacht werden und müssen auf unser Verlangen hin an uns zurückgegeben werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm bekannten Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages so lange, bis das Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Auftragnehmers offenkundig geworden ist.

XVIII. Geltende Sprache

Werden Bestellungen und Korrespondenz nicht in deutscher Sprache geführt, sind die Dokumente in deutscher Sprache maßgeblich für die Bestimmung des Vertragsinhalts. Für Übersetzungsfehler übernehmen wir keine Haftung.

XIX. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist der Sitz unserer Firma in Urbach /Rems, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht über Verträge des internationalen Warenkaufs ist ausgeschlossen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen und Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten wird als Gerichtsstand Schorndorf /Württemberg oder nach unserer Wahl, der zuständige Gerichtsstand am Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Bei Auftragnehmern im Ausland können wir nach unserer Wahl auch in der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, Klage erheben.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder sonstige Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

Gültig ab 01. Januar 2007